

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 39

Artikel: Kartell- und Trustwesen der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

frei installieren will. Häufig sind die Leitungen zu den Entleerungshähnen magrecht, ja sogar mit Steigung gegen die Entleerungsstellen. In einem Fall, der zur Überschwemmung eines ganzen Hauses führte, war der Leitungsanschluß bei einem Badeofen nicht verschraubt, sondern bloß gelötet! Daß Abstell- und Entleerungshähnen in einen frostsicheren Raum gehören, ist leider noch nicht überall selbstverständlich.

Sind Leitungen eingefroren, so können sie vorläufig nicht. Da aber das Eis räumlich um $\frac{1}{11}$ größer ist als das Wasser, aus dem es entstand, wird die Leitung ganz sicher undicht. Zu warnen, bis die Leitung von selber auftaut, ist daher sehr unvorsichtig, weil man dieses Auftauen meistens zu spät beobachtet und dann viel größerer Schaden entsteht, als wenn die Arbeit sofort nach dem Eingefrieren besorgt wird. Fehlerhaft ist auch, wenn die Steigleitungen innerhalb der Außenmauer und nicht an den viel weniger kalten Zwischenmauern hochgeführt werden. Ableitungen gehören weder außerhalb noch in die Mauer. Der neue Vorschlag Corbusers, sämtliche Zu- und Ableitungen in die Hausmitte zu verlegen, hat manches für sich. Sind anderswo auch solche Beobachtungen gemacht worden? Deren Bekanntgabe wäre sehr erwünscht.

Was uns Schweizern nützt.

Eine Neujahrbetrachtung.

In seinem neuesten Werk „Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik“ sagt ein Historiker und Politiker, Prof. Dr. E. Dürr: „Es besteht, was man auch sonst behaupten will, eine innere Solidarität von Arbeit, Produktion und Kapital. Das bedingt aber den Rückzug jeder Klassenkampftheorie und verlangt die Kapitulation der Klassen-solidarität vor der Volkssolidarität. Zu alledem muß sich die Einsicht durchringen, daß sachlich und national alle Wirtschaftsgruppen in einer innerlichen Verbundenheit leben und daß das gute oder böse Schicksal keiner Gruppe die anderen unbeeinflusst läßt.“ Mit diesen Worten faßt Prof. Dürr die dringendste Lehre für unser Volk zusammen.

Diese Voraussetzung für das Gedeihen unseres Wirtschaftslebens gilt aber auch für die gesamte Politik. Keine der vor uns stehenden großen Fragen, handle es sich um die Alkoholgesetzgebung, um unsere Handelsbeziehungen zum Auslande oder den Bau großer Verkehrsadern usw., läßt sich lösen, ohne daß eine breite, solide Grundlage geschaffen wird.

Dies geschieht aber nicht im Nachjagen nach Scheinerfolgen, in der Erfüllung einzelner Punkte eines Parteiprogrammes; es braucht vielmehr, um eine solche Basis zu fundieren, den Verzicht auf unmittelbare politische und wirtschaftliche Vorteile, die im Interesse des gesamten Landes liegen und über bloße Parteidoktrinen hinausgehen. Einzig ein Werk, das auf gegenseitigen Vertrauen, auf einer Ausgleichung der verschiedensten Forderungen und Ansichten beruht, wird Bestand haben, weil alle an seinem Zustandekommen mitgewirkt haben und jeder etwas von seinen Idealen hineingelegt hat.

Was uns Schweizern nützt, ist die Vertiefung dieser Einsicht und die Verwirklichung der alten Wahrheit, daß der Ausbau des Schweizerhauses nur möglich ist, wenn alle Kreise ihre persönlichen Interessen in das Wohl des gesamten Volkes einordnen. Zahlreiche Kräfte arbeiten in anerkennenswerter Weise an der Erreichung dieses Zieles. Möge es den vereinten Anstrengungen aller gelingen, den Gedanken der Zusammengehörigkeit, der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, im neuen Jahre immer lebendiger zu gestalten.

Schweizerwoche-Verband.

Verkehrswesen.

XII. Schweizer Mustermesse 1928 in Basel. Die für die schweizerische Produktion teilweise sehr ungünstigen natürlicher Vorbedingungen und die mannigfaltigen Erschwernisse und Hemmungen des Handelsverkehrs müssen durch wirtschaftliche und technische Zweckmäßigkeit und Anspannung ausgeglichen werden. Eine diesem wirtschaftlichen Gebote entsprechende Aufgabe erfüllt heute als zweckmäßiger Markt sowohl und auch als Veranstaltung wirkungsvoller Verkaufswerbung in bevorzugter Weise die moderne Messe. Produktion und Handel bedienen sich ihrer in gleicher Weise zu ihrem Nutzen. Nach gewissen Richtungen erfüllt die Mustermesse neue wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben. Zum Teil ist die Einrichtung für Produzenten und Handel eine nützliche Ergänzung zur Tätigkeit der reisenden Kaufleute.

Die Schweizer Mustermesse in Basel, die nun bereits auf elf Jahre Bestand zurückblicken und eine stetige Weiterentwicklung und Festigung verzeichnen kann, hat der schweizerischen Wirtschaft in jeder Konjunkturlage bedeutende Dienste geleistet. Die steigenden Aussteller- und Besucherzahlen bezeugen den praktischen Wert der modernen Institution für die Gesamtwirtschaft. Sie richtet wieder an die Fabrikantenkreise der ganzen Schweiz ihre Einladung zur Beteiligung an der XII. Schweizer Mustermesse 1928 (14. bis 24. April). Für die Beschickung eignen sich alle Erzeugnisse, die nach Mustern verkauft werden können. Die Beteiligung der Firmen, ob Großfirma, Mittel- oder Kleinbetrieb, kann den Verhältnissen entsprechend und je nach Branche und Verkaufsorganisation vorwiegend entweder mehr unter dem Gesichtspunkte des Verkaufszwecks oder der Propagandagelegenheit erfolgen. Neben den alteingeführten schweizerischen Erzeugnissen gehören an die Messe vor allem auch die Neuheiten, Erfindungen und konstruktiven Verbesserungen, die unsere Produktion in der letzten Zeit herausgebracht hat. In großem Umfange haben bereits bisherige Aussteller von ihrem Vorbestellungsrecht Gebrauch gemacht. Rechtzeitige Anmeldung ist in erster Linie für den Aussteller selbst von Vorteil; sie erleichtert aber auch der Messedirektion die Vorbereitungsarbeiten und gibt ihr die Möglichkeit einer um so stärkern Propagandatätigkeit für die einzelnen Industriegruppen.

Kartell- und Trustwesen der Schweiz.

(K-Korrespondenz)

Die Entfaltung der Weltwirtschaft vollzieht sich immer noch sehr lebhaft. Immer mehr ist man bestrebt, Verbindungen mit gleichartigen Industriezweigen zu suchen, um große Kapitalien zusammenzuschmelzen und so gekräftigt besser arbeiten zu können, obwohl zugegeben werden muß, daß nicht in allen Industriezweigen eine Kartellierung sich gleich gut auswirken kann. Wir denken dabei an die schweizerische Holzindustrie, an die Elektrizitätswerke, an die Nahrungsmittelfabriken und andere mehr. Trotzdem ist auch in der Schweiz in vielen Industrien in den letzten Jahren ein großer Fortschritt im Kartell- und Trustwesen zu verzeichnen. Die größte Bewegung entsteht selbstverständlich in den Industrien, die durch neue technische Verfahren erst erschlossen worden sind und daher zum Zummelfeld des Großkapitals werden. In den folgenden Ausführungen seien einige wissenswerte Aufzeichnungen aus dem schweizerischen Kartell- und Trustwesen gestattet.

Hier sind einmal die Fäden zu nennen, die unsere schweizerische Farbenindustrie mit dem deutschen Farbentrust verbinden. Ein eigentliches Abkommen ist

bis heute hier noch nicht zustande gekommen, es besteht eine Interessengemeinschaft in Form von Aktienaustausch. Eine weitgehende Vertrufung der chemischen Industrie und Farbenfabrikation ist bereits in Deutschland, England und Frankreich vorhanden. Im weiteren hat im letzten Jahr der amerikanische Aluminiumtrust eine größere Kapitalbeteiligung sich an der Aluminium Aktien-Gesellschaft in Zürich erworben. Das ist eine Holdinggesellschaft der deutschen Aluminiumindustrie, die sich damit in Ungarn und Rumänien Rohstoffvorkommen sichert. Ferner erwähnen wir die Bildung eines Kartells der Produzenten von Superphosphat, dem bereits 18 verschiedene Länder angeschlossen sind, darunter auch die Schweiz. Eine weitere internationale Vereinigung, die schon vor dem Kriege einmal bestand, wurde wieder neu ins Leben gerufen, wir meinen diejenige der Zuckerindustriellen. Vor nicht allzulanger Zeit tagte eine Konferenz der Vertreter der Seidenindustriellen, die die Gründung eines Bundes der Seidenindustriellen beschlossen hat, an der auch die Schweiz vertreten war. Eines der größten Gebilde auf diesem Gebiet besteht in der schweizerischen Kunstseidenindustrie. Bekanntlich bilden die drei größten Kunstseidentrusts, der deutsche (Glanzstoff), der englische (Courtaulds) und der italienische (Sintia Viscosa) ein Kartell und zugleich eine Interessengemeinschaft, die mehr als 70 % der Weltproduktion umfaßt. Die schweizerische Kunstseidenindustrie weist ganz internationale Färbung auf. So ist die bedeutendste Gesellschaft, die Société de la Viscose in Emmenbrücke und Widnau, eine französische Gründung, sie steht aber auch in Verbindung mit „Glanzstoff“ und „Courtaulds“. Eine Kunstseidenfabrik in Steckhorn ist dem Borovickkonzern angeschlossen, dessen Holdinggesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika zu suchen ist. Die Feldmühle in Rorschach, wo auch eine neue Kunstseidenindustrie untergebracht ist, gehört dem Konzern der schweizerisch-amerikanischen Stickereiindustrie Gesellschaft. Die Kunstseidenfabrik in Rheinfelden ist im Besitze einer französischen Gesellschaft. Schließlich beherrscht die Schweiz noch eine Holdinggesellschaft der Kunstseidenindustrie, die Internationale Gesellschaft für die Industrie künstlicher Textilien.

Verschiedenes

Unfallversicherung und Prämienhinterzieher. (K.-Korr.) Die Unfallversicherungsanstalt in Luzern sowohl, als die kantonalen Strafbehörden sprechen von der Notwendigkeit eines wirklichen Kampfes gegen Prämienbetrüger, die einer verschärften Rechtsprechung rufen müsse. Seitdem in solchen Fällen Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, sei wieder eine genauere Führung von Lohnlisten und Lohndeklarationen zu konstatieren. Das Organ des Baumeisterverbandes hat sich unlängst ebenfalls mit dieser Erscheinung beschäftigt und die Aufforderung der Anstalt zu korrekter Lohndeklaration unterstützt. „Wer wahrheitswidrige Angaben macht, verletzt mit den gesetzlichen Vorschriften auch die Forderungen der Kollegialität. Es ist durchaus zu billigen, wenn alle Fälle von absichtlicher Täuschung rücksichtslos zur Anzeige gebracht werden.“ Dieser Auffassung schließt sich, konstatiert der Bundesrat, dem verschiedene Begnadigungsbegehren zur Zeit vorliegen in solchen Straffällen, daß die Machenschaften fehlbarer Betriebsinhaber in Wirklichkeit nicht die Versicherungsanstalt, sondern die Gesamtheit der in ihr vereinigten Prämienzahler schädigen. Sollten sich die Betrügereien vermehren, so müßte die Anstalt letzten Endes die Prämien erhöhen. Gestützt auf diese Erwä-

gungen wird der Bundesversammlung beantragt, das Begnadigungsbegehren eines Pflasterermeisters in Zürich abzulehnen, der wegen Versicherungsbetrug in der Höhe von 2000 Fr. zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden war und seither in Konkurs geraten ist. Desgleichen in einem zweiten derartigen Fall, der vom Bezirksgericht Narau abgeurteilt wurde. Während sieben Jahren hatte ein dortiger Zimmermeister Lohnbücher und Lohndeklarationen unrichtig geführt und auf diesem Wege der Unfallversicherungsanstalt nahezu 3000 Fr. entzogen. Und ein dritter Fall hatte das bernerische Obergericht beschäftigt. Es handelte sich um den Besitzer einer mech. Schreinerei, der durch unvollständig geführte Lohnlisten eine Lohnsumme von mindestens 1000 Fr. hinterzog. Auch hier wird Abweisung des Begnadigungsbegehrens beantragt. Man sieht also aus diesen Urteilen, daß die Gerichte scharfen Pfeffer für solche Prämienhinterzieher austreuen.

Von der farbigen Augustinergasse in Zürich. Die Augustinergasse wird nun bald als die farbige Gasse der Zürcher Altstadt gelten können. Nachdem erst kürzlich einige Umbauten und Fassadenrenovationen zum Abschluß gekommen sind, ist nun auch die Renovation der beiden benachbarten Häuser Nr. 42 und 44 beendet. Das Gebäude Nr. 42, „Zum heiligen Laurerz“ geheißen, erscheint in östgrünem Gewande, die Läden und Fensterrahmen heben sich in meergrün ab. In scharfem Gegensatz hierzu erstrahlt Nr. 44 in Rotorange mit hellgelben Gesimsen und Fenstereinfassungen. Zwischen dem ersten und zweiten Stockwerk finden wir auf der Fassade ein Landschaftsbild aufgetragen, das im Vordergrund eine Fabrik, im Hintergrund Wald- und Wiesenlandschaft zeigt. Zurzeit tragen nur noch wenige Glieder aus den Häuserreihen der Augustinergasse das düstergraue Kleid, das als Ausdruck einer allzu nüchternen Zeit erscheint, und bald werden auch sie in allen Farben prangen, zum Schmuck und zur Ehre unserer fortschrittlich gesinnten Stadt.

Kampf gegen den Hausschwamm. (Korr.) Wir lesen hierüber in der „Deutschen Bau-Zeitung“ unter Mitteilungen aus Industrie und Gewerbe, von H. Fasse:

Wer als Sachverständiger so oft wie ich Gelegenheit hat, in den deutschen Gauen und im Auslande Wohnungen und Bauwerke zu besichtigen, der weiß, welche Unannehmlichkeiten und Schäden vielfach der Hausschwamm, die holzerstörenden Pilze und die Schimmelpilze auf feuchten Mauern, Wänden usw. anrichten. Wo die frische Luft und die Sonne keinen Einfluß haben, da nisten sich die verschiedenen Fäulniserreger ein, überwuchern bald ihre Nistflächen und zerstören die Gefüge, auf denen sie schmarozen. Dumpfe, mäßige Luft schlägt einem entgegen, wenn man solche infizierte Räume betritt. Kein Anstrich will auf den feuchten oder überwucherten Flächen halten. Bald tritt Baufälligkeit ein und man lebt unter den ungesundesten Verhältnissen. Sagte mir doch kürzlich ein Baumeister im Bayrischen Wald, daß die Hälfte der Dorfhäuser den Schwamm hätten.

Muß das sein? Haben wir keine Desinfektionsmittel, um solche Erscheinungen zu meistern? Soll die heranwachsende Generation in solchen Gebäuden verkümmern, weil Unverstand kein Mittel zur Beseitigung des Hausschwammes und zur Trockenlegung feuchter Wände weiß? In Flurasil hat die Bautechnik ein Desinfektionsmittel von hervorragender, absolut sicher wirkender Beschaffenheit, das Hausschwamm und alle holzerstörenden Pilze vernichtet, Schimmelbildungen, Modergeruch und Mauer-salpeter-Ausschläge beseitigt und Hölzer gegen den Einfluß von Feuchtigkeit widerstandsfähig macht.

Die mir eingelangten Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen, die Zeugnisse über Bewährung des Flurasil